

**Pressemitteilung vom 16.06.2016**

**Brand des Geschäftshauses Am Wall am 06.05.2016:**

**OLG Bremen weist die Haftbeschwerde des weiteren Angeschuldigten zurück**

Der 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts (OLG) in Bremen hat am 15.06.2016 die Haftbeschwerde des weiteren Angeschuldigten zurückgewiesen, dem unter anderem gemeinschaftliche schwere Brandstiftung, Vortäuschen einer Straftat und versuchter Betrug in einem besonders schweren Fall betreffend den Brand vom 06.05.2015 in einem Geschäftshaus Am Wall in Bremen vorgeworfen wird .

Dem Angeschuldigten des hiesigen Verfahrens wird vorgeworfen, gemeinsam mit dem Geschäftsführer des in dem Gebäude ansässigen Unternehmens am 06.05.2015 einen Raub zum Nachteil des Geschäftsführers des Unternehmens vorgetäuscht und das Gebäude in Brand gesetzt zu haben, um damit dem Geschäftsführer die Möglichkeit zu geben, für sein Unternehmen aufgrund des vorgeblichen Versicherungsfalls Schadensersatzansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen. Durch den Brand wurden das Gebäude, das Inventar und der Warenbestand der Gesellschaft in weiten Teilen komplett zerstört. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von mehreren Millionen Euro.

Der Angeschuldigte wurde am 16.12.2015 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Bremen vom 14.12.2015 festgenommen und befindet sich seit dem in Untersuchungshaft. Als Haftgründe hatte das Amtsgericht u.a. die Schwere der Tat (Gefährdung von Menschen in den angrenzenden Gebäuden durch den Brand) und Fluchtgefahr angenommen.

Die gegen die Fortdauer der Untersuchungshaft eingelegte Beschwerde des Angeschuldigten wurde vom OLG Bremen durch Beschluss vom 15.06.2016 zurückgewiesen. Das Gericht hält den dringenden Tatverdacht nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen ebenso gegeben, wie das Fortbestehen der vom Amtsgericht angenommenen Haftgründe. Dass der von der zuständigen Strafkammer des Landgerichts Bremen vorgesehene Beginn der Hauptverhandlung am 01.08.2016 außerhalb der 6-Monats-Frist des § 121 StPO (Text siehe unten) liege, sei nicht zu beanstanden, da es dafür wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes gebe. Die Ermittlungen seien im vorliegenden Fall besonders schwierig und umfangreich gewesen. Vermeidbare

Verfahrensverzögerungen habe es seitens des Landgerichts nicht gegeben, zumal die Terminierung auch im Wesentlichen darauf beruhe, dass die Verteidiger der Angeschuldigten im Juni und Juli urlaubsbedingt weitgehend für eine Verhandlung nicht zur Verfügung gestanden haben.

*§ 121 StPO: Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate*

*(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.*

*(2) ...*

Auskünfte erteilt:

VROLG Dr. Stephan Haberland  
Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen  
- Pressestelle -  
Am Wall 198, 28195 Bremen  
Tel.: 0421 361-10207  
Mobil: 0178 - 7454439  
Fax: 0421/361-17290  
mailto: Stephan.Haberland@Oberlandesgericht.Bremen.de